Satzung

der Gemeinde Heidmühlen über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und über die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG-) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidmühlen vom 16. September 2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Pflichtaufgaben der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Heidmühlen –im weiteren als Feuerwehr bezeichnet- ist verpflichtet, bei Bränden, Not- und Unglücksfällen, in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 des Landesverwaltungsgesetzes in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, technische Hilfe), im Katastrophenschutz mitzuwirken, bei der Brandschutzerziehung und –Aufklärung mitzuwirken, auf Anforderung gemeindeübergreifende Hilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die technische Hilfe in der Gemeinde nicht gefährdet sind.

In Ausnahmefällen kann auch die Regelung des § 21 Abs. 1 BrSchG Anwendung finden, angeordnete Feuersicherheitswachen zu stellen und sich an der Löschwasserschau zu beteiligen.

§ 2 Gebührenfreie Dienstleistungen

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist vorbehaltlich der Regelungen der §§ 3 und 5 gebührenfrei. Dies gilt bei:
- 1. Bränden
- 2. Der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen
- 3. Der Hilfeleistungen bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden.
- (2) Neben den in Abs.1 genannten Fällen ist die Gestellung von Feuersicherheitswachen für Veranstaltungen Latendorfer Vereine und Verbände gebührenfrei.

§ 3 Gebührenpflichtige Dienstleistungen

- (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 etwas anderes bestimmen, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenpflichtige Dienstleistungen sind insbesondere: Einsätze zu Zwecken nach § 2 im Falle
 - a) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 - b) vorsätzlicher, grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 - c) eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
 - d) einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,
 - e) einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
 - f) für aufwendige Sonderlöschmittel, bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.
 - Die Stellung von Feuersicherheitswachen sowie Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen.
 - Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und Landflächen durch gefährdende oder verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern diese Gefahr schuldhaft verursacht wurde.
 - Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrüstungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr schuldhaft verursacht hat.
 - Hilfeleistungen im Rahmen von Verkehrsunfällen, sofern die Gefahr schuldhaft verursacht worden ist.
- (3) Von der Erhebung von Gebühren oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist. (z.B.: Brandwachen bei Veranstaltungen)

§ 4 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren für den Personaleinsatz betragen:

1. Bei Einsätzen je Feuerwehrangehörigen 25,-- € je Stunde

2. Bei Feuersicherheitswachen je Feuerwehrangehörigen

a) bis 18.00 Uhr 12,50 € je Stunde b) ab 18.00 Uhr 10,-- € je Stunde

Die Gebühr erhöht sich um die Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei den Einsätzen.

(2) Die Gebühren für Fahrzeuge und Geräte betragen:

a. Einsatzleitwagen ELW 36,-- € je Stunde b. Spezial-Feuerwehrfahrzeuge bei einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 7,5 t 80,-- € je Stunde

über 7,5 t

140,--€ je Stunde

(3) In diesen Gebührensätzen sind die Kosten für den Betrieb der Fahrzeuge und der mitgeführten Geräte sowie deren Bedienung enthalten. Die Gebühr erhöht sich um den Selbstkostenpreis für verbrauchte Sondermittel (Schaum, Pulver, Ölbindemittel, Schließzylinder u. ä.) und deren Entsorgung.

- (4) Die Gebühren für Fahrzeuge, die in Absatz 2 nicht aufgeführt sind, werden nach vergleichbaren Fahrzeugen berechnet.
- (5) Bei mehrtägigen Großveranstaltungen kann eine von Absatz 1 und 2 abweichende Gebühr festgesetzt werden.
- (6) In begründeten Fällen können statt der vorstehenden Gebührensätze Pauschalgebühren vereinbart werden. Die Höhe des jeweils vereinbarten Pauschalsatzes darf jedoch nicht in grober Weise von den zustehenden Gebührensätzen abweichen.
- (7) Die Gebühr für eine missbräuchliche Alarmierung beträgt 250,00 € je Stunde; soweit nicht die Erhebung von Gebühren nach Absatz 1 und 2 einen höheren Betrag ergibt.

§ 5 Kostenerstattung

Für gemeindeübergreifende Hilfe gemäss § 21 Abs. 3 BrSchG sind die entstandenen Kosten zu erstatten, sofern diese 26,-- € übersteigen.

§ 6 Schuldner der Gebühren oder Kostenerstattung

- (1) Gebührenschuldner sind
- der Auftraggeber, oder derjenige, in dessen wirklichem oder mutmaßlichem Interesse die Leistung der Feuerwehr erbracht wird,
- derjenige, der den Einsatz der Feuerwehr veranlasst, verursacht oder zu vertreten hat.

bei der Gestellung von Feuersicherheitswachen die Veranstalter.

- (2) Bei gemeindeübergreifender Hilfe ist die anfordernde Gemeinde oder Aufsichtsbehörde Gebührenschuldnerin.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenschuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr eingreifen muss und dies nicht zu vertreten hat.

§ 7 Berechnung der Gebühren

(1) Bei der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt: Die Zeit der Abwesenheit des Personals von der Feuerwache (Gerätehaus bzw. Standort) nach den Stundensätzen,

Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen von über 3 Stunden Dauer,

die Zeit der Dauer der Feuersicherheitswache zuzüglich einer Pauschale von einer Stunde je Feuerwehrangehörigen für An- und Abfahrt zum Einsatzort.

(2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine Stunde in Rechnung gestellt. Das gilt auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht zum Einsatz gelangen. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr. Sie entsteht auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht mehr zum Einsatz gelangen.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Gebührenfestsetzungsbescheid. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Die Gemeinde kann die Ausführung einer Leistung nach dieser Satzung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder von der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9 Haftung für Schäden

Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei den Dienstleistungen der Feuerwehr gemäss § 3 entstehen oder bei der Leistung gemeindeübergreifender Hilfe eintreten werden, sofern sie nicht Folge natürlichen Verschleißes sind, vom Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet. Dies gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder das seiner Angehörigen oder der von ihm beauftragten Person verursacht werden.

§ 10 Datenschutz

Zur Ermittlung des Gebührenschuldners und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung persönlicher Daten sowie Daten aus Ermittlungsakten und Dateien anderer Ämter und Behörden gemäss § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes zulässig.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heidmühlen, den 17. September 2013

Gez. Geert Uwe Carstensen

(L.S.)

-Bürgermeister-